

Informationsblatt zu den rechtlichen Grundlagen:

Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG), LGBl. Nr. 114/2002 idF LGBl. Nr. 119/2020:

§ 22

Abnahme- und Meldepflichten

(1) Die über eine neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlage verfügungsberechtigte Person ist - auch dann, wenn die Anlage weder nach § 19 bewilligungspflichtig noch nach § 21 anzeigepflichtig ist - verpflichtet, die Anlage vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme durch einen Berechtigten oder eine Berechtigte im Sinn des Abs. 3 überprüfen zu lassen. Eine derartige Überprüfung ist auch erforderlich, wenn die Heizungsanlage länger als ein Jahr stillgelegt war; bei Heizungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 50 kW ist eine solche Überprüfung nur erforderlich, wenn die Anlage länger als drei Jahre stillgelegt war.

(2) Im Rahmen der Überprüfung gemäß Abs. 1 ist die Einhaltung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes sowie der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen und - sofern es sich bei der Anlage um eine bewilligungs- oder anzeigepflichtige Feuerungsanlage handelt - die Einhaltung der bei der Bewilligung oder im Anzeigeverfahren erteilten Auflagen zu überprüfen; dabei ist auch ein Probebetrieb durchzuführen (Abnahme). Das Ergebnis der Überprüfung ist in einem Abnahmebefund festzuhalten.

(3) Die Erstellung eines Abnahmebefunds gemäß Abs. 2 hat durch einen gemäß § 26 Berechtigten oder eine gemäß § 26 Berechtigte zu erfolgen; bei erdgasversorgten Heizungsanlagen gilt § 30 Abs. 2.

(4) Verfügt die Heizungsanlage über eine Feuerungsanlage, so ist für diese, ausgenommen für Raumheizgeräte, ein Datenblatt gemäß der Anlage 4 zu erstellen, das auf die Dauer des Bestands der Anlage bei dieser aufzubewahren ist. Änderungen an der Anlage, die für die Verbrennungsgüte von Bedeutung sind, sind im Datenblatt zu vermerken. Im Übrigen kann die Landesregierung durch Verordnung nähere technische Bestimmungen für die Durchführung der Abnahme und die Verwendung bestimmter Formblätter vorschreiben, dabei kann insbesondere auch vorgesehen werden, dass die Formblätter in automationsunterstützter Weise erstellt werden müssen.

(5) Eine neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn ein Abnahmebefund (Abs. 2) vorliegt, dem gemäß die Anlage den Voraussetzungen des Abs. 2 erster Satz entspricht. Dieser Abnahmebefund ist von der bzw. dem die Abnahme durchführenden Überprüfungsberechtigten unverzüglich dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin - in Städten mit eigenem Statut dem Magistrat - und bei bewilligungspflichtigen Heizungsanlagen für gasförmige Brennstoffe auch der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen (Meldepflicht). Sofern die Formblätter in automationsunterstützter Weise zu erstellen waren, ist die Meldepflicht durch elektronische Übermittlung der Dokumente zu erfüllen.

(6) Soweit ein Fang berührt ist, ist dem Rauchfangkehrer oder der Rauchfangkehrerin - falls dieser oder diese nicht selbst die Abnahmeprüfung durchgeführt hat - eine weitere Ausfertigung des Abnahmebefunds vorzulegen.

§ 25

Wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen

(1) Feuerungsanlagen sind auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Landesgesetzes sowie der danach erlassenen Verordnungen von der verfügungsberechtigten Person wiederkehrend überprüfen zu lassen, wobei gilt:

1. Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 15 kW sind alle drei Jahre auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften gemäß § 18,
2. Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 und weniger als 50 kW sind alle zwei Jahre auf die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften gemäß § 18,
3. a) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW und
b) Warmwasserbereiter mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW sowie sonstige Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 50 kW, soweit diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, sind jährlich auf die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften gemäß § 18 zu überprüfen.

(1a) Im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung gemäß Abs. 1 sind Gas-Inneninstallationen von erdgasversorgten Feuerungsanlagen alle zwölf Jahre und Gas-Inneninstallationen von flüssiggasversorgten Feuerungsanlagen alle sechs Jahre einer sicherheitstechnischen Überprüfung zu unterziehen.

(1b) Im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfung gemäß Abs. 1 sind Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung

1. von 1 MW bis 20 MW alle drei Jahre,
2. von mehr als 20 MW jährlich

einer besonderen Überprüfung in umwelttechnischer Hinsicht ("umfassende Überprüfung") zu unterziehen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung gemäß den Abs.1, 1a und 1b ist in einem Prüfbericht festzuhalten, der von der über die Feuerungsanlage verfügungsberechtigten Person bis zur jeweils nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist. Prüfberichte über Sonderprüfungen im Sinn der Abs. 1a und 1b sind bis zum jeweils nächsten Sonderprüfungstermin aufzubewahren und gegebenenfalls der Behörde vorzulegen. Muss der Prüfbericht entsprechend einer Verordnung gemäß Abs. 4 auch in automationsunterstützter Weise erstellt worden sein und verlangt die Behörde eine elektronische Übermittlung dieses Prüfberichts, so kann die verfügungsberechtigte Person die Behörde an die bzw. den Überprüfungsberechtigten verweisen, der den Prüfbericht erstellt hat; in diesem Fall ist die bzw. der Überprüfungsberechtigte verpflichtet, den Prüfbericht an die Behörde elektronisch zu übermitteln.

(3) Die gemäß § 26 zur wiederkehrenden Überprüfung Berechtigten haben sich für die Durchführung der Überprüfung mit den erforderlichen Messgeräten und sonstigen Prüfeinrichtungen auszustatten. Die für die Überprüfung verwendeten Messgeräte und sonstigen Prüfeinrichtungen haben dem Stand der Technik zu entsprechen und sind gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers oder der Herstellerin warten zu lassen.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere technische Bestimmungen für die Durchführung der Überprüfung einschließlich der dafür erforderlichen Messgeräte und sonstigen Prüfeinrichtungen sowie die Verwendung bestimmter Formblätter vorschreiben; dabei kann insbesondere auch vorgesehen werden, dass die Formblätter in automationsunterstützter Weise erstellt werden müssen.

(5) Die Landesregierung kann bestimmte Arten von Feuerungsanlagen von der Überprüfung durch Verordnung ganz oder teilweise ausnehmen, soweit die Interessen der Luftreinhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und die Überprüfung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.

(6) Prüfbescheinigungen über eine wiederkehrende Überprüfung gemäß § 25 Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 312/2011, sind einem Prüfbericht im Sinn des Abs. 2 gleichzuhalten.

§ 26 Überprüfungsberechtigte, Prüfnummer

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag

1. akkreditierte Prüf- und/oder Überwachungsstellen des einschlägigen Fachgebiets,
2. Ziviltechniker oder Ziviltechnikerinnen des einschlägigen Fachgebiets und
3. Gewerbetreibende, soweit sie im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur
 - a) Herstellung und/oder
 - b) Errichtung und/oder
 - c) Änderung und/oder
 - d) Überprüfung und Wartung

von Feuerungsanlagen berechtigt sind,

mit Bescheid zur wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 25 hinsichtlich aller oder einzelner bestimmter Arten von Feuerungsanlagen zu berechtigen. Die Berechtigung hat durch Zuteilung einer Prüfnummer zu erfolgen und darf nur vertrauenswürdigen Personen erteilt werden. Erdgasunternehmen dürfen Feuerungsanlagen, die an ihr Verteilernetz angeschlossen sind, auch ohne Berechtigung im Sinn dieses Absatzes wiederkehrend überprüfen.

(2) Die Berechtigung nach Abs. 1 hat bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags und der notwendigen fachlichen Voraussetzungen im Sinn des Abs. 1 auch oder ausschließlich folgende Tätigkeiten zu umfassen:

1. die Abnahme von Heizungsanlagen gemäß § 22 Abs. 1 und 2,
2. die Inspektion von Heizungsanlagen gemäß § 29a,
3. die Abnahme sonstiger Gasanlagen gemäß § 38 Abs. 2,
4. die wiederkehrende Überprüfung sonstiger Gasanlagen gemäß § 38 Abs. 3.

(3) Die Berechtigung zur wiederkehrenden Überprüfung von gasversorgten Feuerungsanlagen und sonstigen Gasanlagen muss nicht zwingend auch die Berechtigung zur sicherheitstechnischen Überprüfung der Gas-Inneninstallationen umfassen. Zur Durchführung von wiederkehrenden Überprüfungen, die auch eine sicherheitstechnische Überprüfung der Gas-Inneninstallationen umfassen müssen (§ 25 Abs. 1a), ist aber jedenfalls eine entsprechende Berechtigung erforderlich, sofern nicht bei erdgasversorgten Feuerungsanlagen und erdgasversorgten sonstigen Gasanlagen ein Attest über die sicherheitstechnische Überprüfung der Gas-Inneninstallationen vorliegt, das von demjenigen Erdgasunternehmen ausgestellt wurde, an dessen Leitungen die Anlage angeschlossen ist.

(3a) Für die

1. Abnahme von

- a) Feuerungsanlagen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,
 - b) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 400 kW und
 - c) Gasmotoren,
2. wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Gasmotoren im Rahmen der Größenordnungen und Intervalle, die im § 25 Abs. 1b genannt sind, dürfen nur solche Personen berechtigt werden, die die Voraussetzungen des § 34 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K 2013), BGBl. I Nr. 127/2013, erfüllen.

(4) Die gemäß Abs. 1 Berechtigten können sich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ihrer fachlich geeigneten Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen und anderer überprüfungsberechtigter Personen bedienen (Prüforgane); sie bleiben jedoch für die sachgemäße Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich. Die Prüforgane müssen besondere Kenntnisse bzw. Grundkenntnisse auf folgenden Gebieten nachweisen können:

1. Durchführung von Emissions- und Abgasmessungen sowie Prüfungen entsprechend den einschlägigen technischen Richtlinien einschließlich der Funktion und der Wartungserfordernisse von Messgeräten;
2. Feuerungstechnik und Emissionsfragen (Grundkenntnisse);
3. Sicherheitstechnik;
4. einschlägige Rechtsvorschriften.

(4a) Die gemäß Abs. 1 Berechtigten und ihre Prüforgane dürfen zu der bzw. dem Verfügungsberechtigten der von ihnen überprüften Anlagen in keinem Abhängigkeitsverhältnis im Sinn des Art. 17 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153 vom 18.6.2010, S 13, stehen.

(5) Die Landesregierung hat eine Liste der Überprüfungsberechtigten auf der Homepage des Landes Oberösterreich zu veröffentlichen; in dieser Liste sind die Überprüfungsberechtigten jeweils unter Angabe des Namens, der Adresse, des Berechtigungsumfangs und der Prüfnummer darzustellen.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung

1. die im Abs. 1 genannten Ziviltechniker- und Ziviltechnikerinnen-Fachgebiete und Gewerbe näher zu bezeichnen,
2. die erforderliche fachliche Eignung der Personen für die Überprüfung von gasversorgten Feuerungsanlagen zu bestimmen und
3. die näheren Regelungen für die Gestaltung der Prüfberechtigungsnummern zu erlassen.

Vor der Erlassung derartiger Verordnungen ist jeweils der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Oberösterreich und Salzburg sowie der Wirtschaftskammer Oberösterreich Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist von sechs Wochen zu geben.

(7) Die Berechtigung zur wiederkehrenden Überprüfung gemäß Abs. 1 ist bei Wegfall der Berechtigungsvoraussetzungen durch die Landesregierung zu entziehen. Ein Verlust der geforderten Vertrauenswürdigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn bei der Überprüfung nicht geeignete Messgeräte verwendet oder fachlich nicht geeignete Personen eingesetzt werden oder wenn die Durchführung von aufgetragenen Mängelbehebungen nicht überprüft wird.

§ 29a

Inspektion von Heizungsanlagen

- (1) Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung
- a) über 70 kW und bis zu 100 kW sind alle sechs Jahre,
 - b) ab 100 kW, die mit Gas betrieben werden, sind alle vier Jahre,
 - c) ab 100 kW, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, sind alle zwei Jahre einer Inspektion dahingehend zu unterziehen, ob eine Überdimensionierung des Wärmeerzeugers im Verhältnis zur Heizlast oder ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vorliegt oder ob Verbesserungen zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Begrenzung der Schadstoffemissionen möglich sind. Die Prüfung der Dimensionierung des Wärmeerzeugers braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind. (Anm: *LGBl.Nr. 20/2014, 119/2020*)
- (1a) Gebäudetechnische Systeme, die
1. ausdrücklich unter ein vereinbartes Kriterium für die Gesamtenergieeffizienz oder eine vertragliche Abmachung mit einem vereinbarten Niveau der Energieeffizienzverbesserung wie Energieleistungsverträge im Sinn des § 2 Abs. 2 Z 13 der Energieeffizienz-Richtlinienverordnung, BGBl. II Nr. 394/2015, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 172/2016 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 83/2019, fallen, oder
 2. von einem Versorgungsunternehmen oder einem Netzbetreiber betrieben werden und demnach systemseitigen Maßnahmen zur Überwachung der Effizienz unterliegen, sind von den Anforderungen gemäß Abs. 1 ausgenommen, falls die Gesamtwirkungen eines solchen Ansatzes denen, die bei Anwendung von Abs. 1 entstehen, gleichwertig sind. (Anm: *LGBl. Nr. 119/2020*)
- (1b) Eine Inspektion nach Abs. 1 ist bei Gebäuden, die mit Systemen für die Gebäudeautomatisierung nach § 7 Abs. 2 ausgestattet sind, nicht erforderlich. (Anm: *LGBl. Nr. 119/2020*)
- (2) Die Inspektion hat für Heizungsanlagen bis zu einer Nennwärmeleistung von 100 kW in einer vereinfachten Form gemäß der Anlage 5, in allen sonstigen Fällen gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. (Anm: *LGBl.Nr. 20/2014*)
- (3) Ist die Heizungsanlage im Verhältnis zur Heizlast des Gebäudes um mehr als 50% überdimensioniert und besteht kein ausreichend dimensionierter Pufferspeicher, liegt ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vor oder sind sonstige Mängel vorhanden, sind der verfügbaren Person über die Anlage Ratschläge für Verbesserungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen zu geben. (Anm: *LGBl.Nr. 48/2016*)
- (4) Werden anlässlich einer Inspektion gemäß Abs. 1 Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen oder gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Bedingungen oder Auflagen festgestellt, ist § 28 Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden. (Anm: *LGBl.Nr. 20/2014*)
- (5) Die Inspektion von Heizungsanlagen ist von der über die Anlage verfügbaren Person zu veranlassen. Zur Durchführung der Inspektion von Heizungsanlagen sind die im § 26 Abs. 1 genannten Überprüfungsberechtigten befugt. (Anm: *LGBl.Nr. 29/2012, 20/2014*)
- (6) Das Ergebnis der Inspektion ist in einem schriftlichen Prüfbericht festzuhalten, der für Heizungsanlagen bis zu einer Nennwärmeleistung von 100 kW gemäß der Anlage 5 und in allen sonstigen Fällen gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erstellen ist. Dem Prüfbericht ist jedenfalls auch der letzte Befund über die Dimensionierung des

Wärmeerzeugers anzuschließen. Die Landesregierung kann durch Verordnung vorsehen, dass die Prüfberichte in automationsunterstützter Weise erstellt werden müssen. (Anm: LGBl.Nr. 48/2016, 119/2020)

(7) Der Prüfbericht ist von der über die Heizungsanlage Verfügungsberechtigten Person bis zur jeweils nächsten Inspektion aufzubewahren und darüber hinaus von der bzw. dem die Inspektion durchführenden Überprüfungsberechtigten binnen vier Wochen nach der Berichterstellung auch der Landesregierung vorzulegen (Meldepflicht). Die Meldepflicht ist durch elektronische Übermittlung der Dokumente zu erfüllen. (Anm: LGBl.Nr. 48/2016)

§ 30

Errichtung, wesentliche Änderung und Inbetriebnahme von erdgasversorgten Heizungsanlagen

(1) Vor der Errichtung oder einer wesentlichen Änderung einer Heizungsanlage, die an die Leitungen (Rohrnetz) eines Erdgasunternehmens angeschlossen werden, ist das Erdgasunternehmen in geeigneter Weise zu verständigen.

(2) Erdgasunternehmen dürfen einen Abnahmebefund für Heizungsanlagen, die an ihr Verteilernetz angeschlossen sind, auch ohne Vorliegen einer Prüfnummer gemäß § 26 erstellen. Sofern das Erdgasunternehmen, an dessen Verteilernetz die Heizungsanlage angeschlossen ist, die Abnahmeprüfung gemäß § 22 nicht selbst vornimmt, darf ein **Abnahmebefund erst dann ausgestellt werden, wenn ein Attest des Erdgasunternehmens über den ordnungsgemäßen Anschluss und die Dichtheit der Zuleitungen sowie der Feuerstätte vorliegt.** Vor dem Vorliegen eines positiven Abnahmebefundes dürfen Heizungsanlagen, die an die Leitungen (Rohrnetz) eines Erdgasunternehmens angeschlossen sind, nur für Zwecke der Einstellung und Prüfung (Probetrieb) mit Erdgas versorgt werden.

ANLAGENDATENBLATT	
Feuerungsanlage	Heizkessel:
(Fabrikat / Type)	Brenner:
Art der Feuerungsanlage	<input type="checkbox"/> Standardkessel <input type="checkbox"/> Niedertemperatur <input type="checkbox"/> Brennwert <input type="checkbox"/> Wechselbrand <input type="checkbox"/> Zweikammer <input type="checkbox"/> Sonstiges
Brenner	<input type="checkbox"/> atmosphärisch <input type="checkbox"/> Gebläse
Brennstoffwärmeleistung	kW
Nennwärmeleistung	kW
Wärmeleistungsbereich	kW
Herstellnummer und Baujahr	
Zulässige Brenn- / Kraftstoffe	
Pufferspeichervolumen	m ³
Verfügungsberechtigte(r) (Name und Anschrift)	
Adresse des Aufstellungsortes	
Anlagennummer (optional)	
Kehrgebiet	
Beheizbare Nutzfläche	m ²
Feuerungsanlage wurde eingebaut durch:	
Name und Anschrift der Firma	
Datum	
Änderungen an der Feuerungsanlage:	
Bemerkungen	
Name und Anschrift der Firma	
Datum	
Bemerkungen	
Name und Anschrift der Firma	
Datum	
Sonstige Anlage zur Wärmeversorgung / Warmwasserbereitung	
<input type="checkbox"/> Reserveanlage	<input type="checkbox"/> Kamin- oder Kachelofen
<input type="checkbox"/> Solaranlage	<input type="checkbox"/> Sonstiges

Anlage 5

Prüfbericht der Inspektion gemäß § 29a Oö. LuftEnTG von Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW
--

Verfügungsberechtigte/r über die Heizungsanlage:

Name:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Tel:

Objektdaten des Aufstellungsortes der Heizungsanlage:

Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort:	
Baujahr:	
Beheizbare Nutzfläche aller wärmeversorgten Objekte	m ²
Beheizbare Bruttogeschossfläche:	m ²
Gebäudegesamtheizlast: kW aus: <input type="checkbox"/> Energieausweis <input type="checkbox"/> Heizlastberechnung <input type="checkbox"/> unbekannt	1)
Auffällige Mängel: <input type="checkbox"/> Baumängel <input type="checkbox"/> Schimmelbefall in..... <input type="checkbox"/> Zugerscheinungen/Luftdurchlässigkeit <input type="checkbox"/> Sonstiges	2)
Bemerkungen:	

Feuerungsanlage:

Nennwärmeleistung (lt. Typenschild)	kW
Baujahr:	
Brennstoff:	
Prüfbericht der Feuerungsanlage - Datum:	3)
Zusätzliche Wärmeerzeuger: <input type="checkbox"/> Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung <input type="checkbox"/> Elektroheizung <input type="checkbox"/> Einzel-/Kachelofen <input type="checkbox"/> Solaranlage (m ²) <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Brennstoffverbrauch Zentralheizung/a:..... <input type="checkbox"/> l <input type="checkbox"/> kg <input type="checkbox"/> m ³ <input type="checkbox"/> rm aus: <input type="checkbox"/> Brennstofflieferungen (Rechnung) <input type="checkbox"/> Zähler <input type="checkbox"/> Anderes:	

Brennstoffverbrauch Zusatzheizung/a: aus: <input type="checkbox"/> Brennstofflieferungen (Rechnung) <input type="checkbox"/> l <input type="checkbox"/> kg <input type="checkbox"/> m ³ <input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> kWh <input type="checkbox"/> Zähler <input type="checkbox"/> Anderes:	
Pufferspeicher:	<input type="checkbox"/> ja (Inhalt, l)	
Pufferspeichervolumen ausreichend:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	4)
Wärmedämmung des Pufferspeichers: <input type="checkbox"/> bis 8 cm <input type="checkbox"/> >8 bis 20 cm <input type="checkbox"/> >20 cm <input type="checkbox"/> Anschluss-Stutzen wärmedämmung <input type="checkbox"/> Wärmedämmung schadhaft		5) 6)
Bemerkungen:		

Warmwasserbereitung:

In der Heizperiode: <input type="checkbox"/> kombiniert mit Heizung <input type="checkbox"/> eigene Anlage <input type="checkbox"/> Sonstiges:		
Nichtheizperiode: <input type="checkbox"/> kombiniert mit Heizung <input type="checkbox"/> eigene Anlage <input type="checkbox"/> Sonstiges:		7)
Zirkulationspumpe: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Betriebsart: <input type="checkbox"/> Zeitsteuerung <input type="checkbox"/> Temperatursteuerung <input type="checkbox"/> Dauerbetrieb		8)
Warmwasserbereitung für insgesamt..... Personen		
Warmwasserspeicher:..... l		
Wärmedämmung des Warmwasserspeichers: <input type="checkbox"/> bis 8 cm <input type="checkbox"/> >8 bis 15 cm <input type="checkbox"/> >15 cm		9)
Wärmetauscher: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Wärmedämmung des Wärmetauschers: <input type="checkbox"/> bis 8 cm <input type="checkbox"/> >8 bis 15 cm <input type="checkbox"/> >15 cm		9)
Leitungsführung im unbeheizten Bereich - Wärmedämmung: <input type="checkbox"/> $\geq 2/3$ Rohrdurchmesser oder 3 cm <input type="checkbox"/> $< 2/3$ Rohrdurchmesser oder 3 cm <input type="checkbox"/> keine		10)
Armaturen im unbeheizten Bereich - Wärmedämmung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		11)
Bemerkungen:		

Wärmeverteilung und -abgabe:

Art der Regelung: <input type="checkbox"/> Witterungsgeführt <input type="checkbox"/> Raumgeführt <input type="checkbox"/> Zonenregelung <input type="checkbox"/> Thermostatventile <input type="checkbox"/> Zeitsteuerung <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Leitungsführung im unbeheizten Bereich - Wärmedämmung: <input type="checkbox"/> $\geq 2/3$ Rohrdurchmesser oder 3 cm <input type="checkbox"/> $> 2/3$ Rohrdurchmesser oder 3 cm <input type="checkbox"/> keine	12)
Armaturen im unbeheizten Bereich - Wärmedämmung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	11)
Warmwasserspeicher:	
Wärmeabgabe: <input type="checkbox"/> Heizkörper <input type="checkbox"/> Flächenheizung <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Temperaturverteilung in den Nutzungseinheiten: <input type="checkbox"/> ungenügend	13)
Bemerkungen:	

ERGEBNISSE:

Spezifischer Energieverbrauch: <input type="checkbox"/> ohne - <input type="checkbox"/> mit - Warmwasserbereitung	
kWh/m ² a (beheizbare Nutzfläche) <input type="checkbox"/> > 200 kWh/m ² a	14)
kWh/m ² a (beheizbare Bruttogeschoßfläche) <input type="checkbox"/> > 150 kWh/m ² a	
Überdimensionierung der Heizung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	15)
Bemerkungen:	

Prüforgan

Name:
Firma:
Anschrift:
Telefon:
E-Mail:

Datum:
Unterschrift Prüforgan:
Unterschrift Verfügungsberechtigte/r:
Prüfnummer:

Empfehlungen

Der Heizenergiebedarf eines Gebäudes wird von drei Haupteinflussfaktoren bestimmt:

- Dämmung der Außenwände und der obersten Geschosßdecke
- Fenster: Dämmstandard und Dichtheit
- Heizanlage und Warmwasserbereitung: Zustand und Hydraulik

Diese Komponenten beeinflussen sich gegenseitig. Daher ist vor der Sanierung der Heizanlage unbedingt die Optimierung der Gebäudedämmung zu prüfen. Diese ganzheitliche Betrachtung – verbunden mit einer umfassenden Prüfung sämtlicher Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der Heizungsanlage als solcher (z. B. Verbesserung durch regelungstechnische Maßnahmen, Nachrüstung eines Pufferspeichers eventuell kombiniert mit einer Solaranlage, Austausch des Heizkessels, Anschluss an Fernwärme) – garantiert eine erfolgreiche Sanierung und das wirtschaftlich günstigste Ergebnis.

Die im Folgenden markierten Empfehlungen sind das Ergebnis der weiter vorne durchgeführten Untersuchung:

1. Energieausweis durch befugte Planerin oder befugten Planer erstellen lassen.
2. Bausachverständige oder Bausachverständigen / Energieberaterin oder Energieberater beiziehen.
3. Prüfbericht der Feuerungsanlage durch berechtigtes Prüforgan (Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer, Installateurin oder Installateur, etc.) bis _____ erstellen lassen.
4. Pufferspeichergröße überprüfen lassen.
5. Wärmedämmung des Pufferspeichers ist mangelhaft. Fachgerechte Dämmung veranlassen.
6. Fachgerechte Dämmung des Pufferspeichers veranlassen.
7. Die heizungsgebundene Warmwasserbereitung im Sommerbetrieb bringt hohe Verluste. Eine Neukonzeption der Heizung mit Warmwasserbereitung sollte geprüft werden.
8. Die notwendigen Laufzeiten der Zirkulation überprüfen, gegebenenfalls Regelungen nachrüsten (Zeitsteuerung, Temperatursteuerung, eventuell auch Verzicht auf Zirkulation).
9. Wärmedämmung des Warmwasserspeichers ist mangelhaft. Fachgerechte Dämmung veranlassen.
10. Die Wärmedämmung der Warmwasserleitungen ist ungenügend. Wärmedämmung mit einer Dämmstärke von 2/3 Rohrdurchmesser, aber mindestens 3 cm herstellen lassen.
11. Fachgerechte Dämmung der Armaturen nachrüsten.
12. Die Wärmedämmung der Heizleitungen ist ungenügend. Wärmedämmung mit einer Dämmstärke von 2/3 Rohrdurchmesser, aber mindestens 3 cm herstellen lassen.
13. Regelung und hydraulischen Abgleich durch fachkundige Person überprüfen lassen (Durchflussmengen, Regelintervalle, Pumpenleistungen, Entlüften der Heizkörper, Pumpendruck, etc.).
14. Der spezifische Energieverbrauch ist auffällig hoch. Einsparmaßnahmen sollten geprüft werden (Dämmung, Fenster, Heizanlage). Eine gute Basis dafür bietet die Erstellung des Energieausweises, mit dessen Hilfe Verbesserungsmaßnahmen ganzheitlich entwickelt werden können.
15. Heizkesselaustausch in Erwägung ziehen, insbesondere wenn der Heizkessel stark überdimensioniert ist, d.h. wenn das Verhältnis aus Nennwärmeleistung der Feuerungsanlage zur Gebäudegesamtheizlast größer gleich 1,5 ist.

Oö. Gasverordnung LGBl. Nr. 98/2015:

§ 30 Abnahme, Abnahmebefund

Das Ergebnis der Abnahme einer neu errichteten oder wesentlich geänderten Heizungsanlage oder sonstigen Gasanlage ist vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme in einem Abnahmebefund festzuhalten. Bei der Abnahme ist je nach Art der Anlage das entsprechende Formblatt gemäß der Anlage 1, der Anlage 2, oder der Anlage 3 zu verwenden.

§ 31 Wiederkehrende Überprüfungen

Das Ergebnis der wiederkehrenden Überprüfung ist in einem Prüfbericht festzuhalten. Bei der wiederkehrenden Überprüfung ist je nach Art der Feuerungsanlage oder sonstigen Gasanlage das entsprechende Formblatt der Anlage 1, der Anlage 2, oder der Anlage 3 zu verwenden.

§ 32 Prüfablauf und Prüfinhalte

(1) Erdgasversorgte Gasanlagen sind bei der wiederkehrenden Überprüfung gemäß der ÖVGW-Richtlinie G 10 (§ 34 Abs. 1) zu prüfen.

(2) Flüssiggasversorgte Gasanlagen sind bei der wiederkehrenden Überprüfung gemäß der ÖVGW-Richtlinie G 2/Teil 6 (§ 34 Abs. 1) zu prüfen.

(3) Sonstige Gasanlagen sind bei der wiederkehrenden Überprüfung entsprechend ihrer tatsächlichen Gaseigenschaft sinngemäß entweder wie Erdgas- oder Flüssiggasanlagen zu prüfen.

(4) Die Emissionsmessungen gemäß dem 3. Hauptstück sind in dem Betriebszustand durchzuführen, in dem die Anlage vorwiegend betrieben wird. Die Durchführung der Emissionsmessung hat entsprechend den Regeln der Technik für eine einfache Überprüfung zu erfolgen, wobei vorrangig die jeweiligen ÖNORMEN anzuwenden sind. Zu bestimmen sind der CO-Gehalt, der CO₂- oder O₂-Gehalt, die Verbrennungsluft- und Abgastemperaturen, die Kesseltemperatur, der Förderdruck im Fang und der Abgasverlust. Bei Gasmotoren sind zusätzlich der CO- und der NO_x-Gehalt zu bestimmen.

(5) Die Anlage gilt hinsichtlich des Wertes für den Abgasverlust für den weiteren Betrieb als geeignet, wenn das gerundete Messergebnis den Grenzwert nicht überschreitet. Der CO- und der NO_x- Emissionsgrenzwert sind eingehalten, wenn der unter Berücksichtigung der Fehlergrenze des Messverfahrens ermittelte Beurteilungswert den Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

(6) Bei der Abnahme von

- Heizungsanlagen und sonstigen Gasanlagen, die mit nicht standardisierten biogenen gasförmigen Brennstoffen betrieben werden,
- Heizungsanlagen und sonstigen Gasanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
- Gasmotoren,

und bei wiederkehrenden Überprüfungen von

- Feuerungsanlagen und Gasmotoren mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW bis 2 MW alle fünf Jahre,
- Feuerungsanlagen und Gasmotoren mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 2 MW alle drei Jahre,

sind die Emissionsmessungen gemäß dem 3. Hauptstück nach den Regeln der Technik durchzuführen, wobei jeweils sämtliche in Frage kommenden Parameter zu überprüfen sind. Bei der erstmaligen Überprüfung hat die Messung in zwei Laststufen, nämlich im Bereich der kleinsten Leistung und im Bereich der Nennwärmeleistung, zu erfolgen. Bei der wiederkehrenden Überprüfung sind die Messungen in dem Betriebszustand durchzuführen, in dem die Anlage vorwiegend betrieben wird. Die Emissionsmessungen sind an einer repräsentativen Entnahmestelle im Abgaskanal vorzunehmen. Innerhalb eines Zeitraums von drei Stunden sind drei Messwerte als Halbstundenmittelwerte zu bilden.

(7) In den Fällen des Abs. 6 gilt der Emissionsgrenzwert als eingehalten, wenn unter Berücksichtigung der Fehlergrenze des Messverfahrens keiner der Halbstundenmittelwerte den maßgeblichen Emissionsgrenzwert überschreitet. Hinsichtlich des Wertes für den Abgasverlust gilt die Anlage für den weiteren Betrieb als geeignet, wenn das gerundete Messergebnis den Grenzwert nicht überschreitet.

(8) Von der Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung in sicherheitstechnischer Hinsicht sind jene Anlagen oder Anlagenteile ausgenommen, die bereits nach dem Kesselgesetz oder nach der Druckgeräteüberwachungsverordnung (DGÜW-V) wiederkehrend zu überprüfen sind. Soweit im Kesselgesetz oder in der Druckgeräteüberwachungsverordnung für die wiederkehrende Überprüfung Überprüfungsintervalle enthalten sind, sind diese anzuwenden. Soweit solche Überprüfungsintervalle nicht vorgesehen sind, gelten die Überprüfungsintervalle des Oö. LuftREnTG.

(9) Von der Verpflichtung zur wiederkehrenden Überprüfung der Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste gemäß dem 3. Hauptstück sind ausgenommen:

1. Anlagen, die nur als Ausfallreserve dienen oder nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr betrieben werden (Betriebsstunden der Verbrennungseinrichtung) - das Vorliegen dieser Voraussetzung ist alle zwei Jahre zu kontrollieren;
2. Anlagen in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden könnten (isolierte Lagen);
3. bestehende Anlagen, bei denen eine Messöffnung nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand eingebaut werden kann.

Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2005, LGBl. Nr. 7/2006 in der Fassung LGBl. Nr. 20/2017:

§ 21

Inbetriebnahme und Abnahmebefund

(1) Die Abnahmeprüfung gemäß § 22 Oö. LuftREnTG hat entsprechend den nachstehend angeführten Brennstoffwärmeleistungen die Messung folgender Schadstoffe sowie des Abgasverlustes zu umfassen, sofern in den Tabellen des § 15 oder des § 20 dafür Werte vorgesehen sind:

Schadstoffe/Abgasverlust	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis 0,4	> 0,4
CO	X	X
Rußzahl	X	X
NOx	-	X
SO ₂	-	X
OGC	-	X
Staub	-	X
Abgasverlust	X	X

Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 400 kW ist an Stelle der Messung auch die Vorlage eines Messberichts einer baugleichen Anlage (z. B. aus diesbezüglichen Untersuchungen im Rahmen einer Typenprüfung) zulässig.

(2) Von den Messungen gemäß Abs. 1 kann in folgenden Fällen abgesehen werden:

1. bei Feuerungsanlagen, die nach den glaubhaften Angaben der verfügungsberechtigten Person voraussichtlich nicht mehr als 250 h/a betrieben werden;
2. bei Einzelöfen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 50 kW und Feuerstätten, bei denen keine Messöffnung vorgesehen ist und mit vertretbarem Aufwand auch nicht angebracht werden kann;
3. Emissionsmessungen betreffend Schwefeldioxid dürfen durch den rechnerischen Nachweis ersetzt werden, wenn bei dem zum Einsatz kommenden Brennstoff die für die jeweiligen Feuerungsanlagen vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für SO₂ nicht überschritten werden können.

(3) Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist jedenfalls zu überprüfen.

(4) Die Prüfung der Dichtheit von

1. Brennstoff-Lagerbehältern, die unmittelbar mit der Feuerstätte in Verbindung stehen,
 2. Auffangwannen,
 3. Leitungen und Armaturen
- hat nach den Bestimmungen des § 41 zu erfolgen.

(5) Bei der Abnahmeprüfung gemäß § 22 Abs. 1 Oö. LuftREnTG ist je nach eingesetztem Brennstoff das Formular der Anlage 1 oder der Anlage 3 zu verwenden.

(6) Im Zuge der Abnahme gemäß § 22 Oö. LuftREnTG ist die über die Heizungsanlage verfügungsberechtigte Person mit der Handhabung und Bedienung der Heizungsanlage vertraut zu machen.

§ 22 Wiederkehrende Überprüfungen

(1) Bei den wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 25 Oö. LuftREnTG sind die nachstehend angeführten Schadstoffe sowie der Abgasverlust entsprechend den angegebenen Brennstoffwärmeleistungen innerhalb der angeführten Fristen zu messen, sofern in den Tabellen des § 15 oder des § 20 Werte dafür vorgesehen sind:

Schadstoffe/Abgasverlust	Brennstoffwärmeleistung (MW)			
	> 0,015-0,05	> 0,05-1	> 1-2	> 2
CO	alle 2 Jahre	jährlich	jährlich	jährlich
Rußzahl	alle 2 Jahre	jährlich	jährlich	jährlich
NO _x	-	-	alle 5 Jahre	alle 3 Jahre
SO ₂	-	-	alle 5 Jahre	alle 3 Jahre
OGC	-	-	alle 5 Jahre	alle 3 Jahre
Staub	-	-	alle 5 Jahre	alle 3 Jahre
Abgasverlust	alle 2 Jahre	jährlich	jährlich	jährlich

(2) Von den Messungen gemäß Abs. 1 kann in folgenden Fällen abgesehen werden:

1. bei Feuerungsanlagen, die nachweislich (z. B. durch Betriebsstundenzähler) nicht mehr als 250 h/a betrieben werden;
2. bei Einzelöfen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 50 kW und Feuerstätten, bei denen keine Messöffnung vorgesehen ist und mit vertretbarem Aufwand auch nicht angebracht werden kann;
3. Emissionsmessungen betreffend Schwefeldioxid dürfen durch den rechnerischen Nachweis ersetzt werden, wenn bei dem zum Einsatz kommenden Brennstoff die für die jeweiligen Feuerungsanlagen vorgesehenen Emissionsgrenzwerte für SO₂ nicht überschritten werden können.

(3) Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist jedenfalls zu überprüfen.

(4) Bei Anlagen mit oberirdischen oder unterirdischen Lagerbehältern ist im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfungen gemäß § 25 Oö. LuftREnTG auch die Dichtheit von Lagerbehältern und Auffangwannen augenscheinlich zu prüfen. Die Dichtheitsprüfung kann bei Lagerbehältern, die mit Leckanzeigeeinrichtungen ausgestattet sind, als Funktionsprüfung dieser Einrichtung durchgeführt werden.

(5) Bei der wiederkehrenden Überprüfung gemäß § 25 Abs. 1 Oö. LuftREnTG ist je nach eingesetztem Brennstoff das Formular der Anlage 2 oder der Anlage 4 zu verwenden.